

## **Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Münster vom 04. Februar 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (GV NRW 2009, S. 516) sowie auf Grund von Art. 1 Nr. 5 der Dritten Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14. Dezember 2009 (GV.NRW 2010, S. 13) erlässt der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

### **§ 2 Benutzungsausweis**

- (1) Die Ausstellung des Benutzungsausweises ist kostenlos.
- (2) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises durch die Bibliothek sowie für die Zweitausstellung eines Benutzungsausweises wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

### **§ 3 Leihfristüberschreitung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Gebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:
  - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €
  - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €
  - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €
  - bei einer Leihfristüberschreitung von mehr als 30 Kalendertagen: 20 €
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2 €.
- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei einer Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich zur Gebühr nach Abs. 1 wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (4) Abs. 1-3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 4 Beschädigung, Verlust**

- (1) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien oder Teilen von Medien wird neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder Wertersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 5 Fernleihe**

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 6 Weitere Dienstleistungen**

Für besondere Dienstleistungen (z.B. die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen) werden Selbstkosten auf Grund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

### **§ 7 Auslagen**

Auslagen der Bibliothek (z.B. Portokosten) sind zu erstatten.

### **§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen, Ratenzahlung**

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Auf Antrag kann Ratenzahlung eingeräumt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

### **§ 9 In Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit Wirkung vom 13.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03. Februar 2010.

Münster, den 04. Februar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04. Februar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles